



<b>Amtsgericht Kreuzberg</b> .....	2
<b>Anschrift</b> .....	2
<b>Kontakt</b> .....	2
<b>Barrierefreie Zugänge</b> .....	2
<b>Öffnungszeiten</b> .....	2
<b>Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten</b> .....	2
<b>Verkehrsanbindungen</b> .....	3
<b>Zahlungsmöglichkeiten</b> .....	3
<b>Grundbuch - Eigentümerberichtigung nach Erbfall</b> .....	4
<b>Voraussetzungen</b> .....	4
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	4
<b>Formulare</b> .....	4
<b>Gebühren</b> .....	4
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	4
<b>Hinweise zur Zuständigkeit</b> .....	4

# Amtsgericht Kreuzberg

Amtsgericht Kreuzberg

## Anschrift

Möckernstraße 130  
10963 Berlin

## Kontakt

Telefon: (030) 90 175-0  
Fax: (030) 90 175-211  
Kontaktformular:

## Barrierefreie Zugänge



Barrierefreier Zugang nur über den Eingang Hallesches Ufer 62

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

## Öffnungszeiten

Montag: 09.00 - 13.00 Uhr  
Dienstag: 09.00 - 13.00 Uhr  
Mittwoch: 09.00 - 13.00 Uhr  
Donnerstag: 09.00 - 13.00 Uhr  
Freitag: 09.00 - 13.00 Uhr

## Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Die Grundbucheinsichtsstelle ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag bis Donnerstag  
09.00 bis 14.00 Uhr

Freitag  
09:00 bis 14:00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass Teile des Grundaktenarchivs ausgelagert und daher bei Einsichtersuchen nicht sofort verfügbar sind.

Grundbucheinsichten sind nur noch nach Terminvereinbarung (Tel. 90175 - 264 oder 718) möglich. Grundbuchauszüge können weiterhin zu den nachstehenden Sprechzeiten beantragt und nach entsprechender Prüfung auch erteilt werden. Bitte planen Sie in jedem Fall mehr Zeit ein, es ist mit Verzögerungen zu rechnen. Dem Publikum mit einem Termin gebührt der Vorrang. Die Sprechzeiten sind:

Montag bis Freitag 09.00 bis 14.00 Uhr.

## Verkehrsanbindungen

### S-Bahn

0.4km [S Anhalter Bahnhof](#)

S2, S25, S26, S1

### U-Bahn

0.1km [U Möckernbrücke](#)

U1, U3, U7

0.5km [U Gleisdreieck](#)

U2, U3, U1

0.6km [U Mendelssohn-Bartholdy-Park](#)

U2

### Bus

0.2km [U Möckernbrücke](#)

N1

0.3km [Schöneberger Brücke](#)

M29

0.4km [Willy-Brandt-Haus](#)

M41

## Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

# Grundbuch - Eigentümerberichtigung nach Erbfall

Versterben im Grundbuch eingetragene Eigentümer, wird das Grundbuch mit dem Erbfall unrichtig. Es besteht die Verpflichtung, das Grundbuch zugunsten der Erbenden berichtigen zu lassen.

## Voraussetzungen

- **Antrag**  
Die Grundbuchberichtigung ist ein Antragsverfahren. Wenn im Grundbuch eingetragene Eigentümerinnen und Eigentümer versterben, wird das Grundbuch nicht automatisch berichtigt.
- **Erbin oder Erbe einer Immobilie**

## Erforderliche Unterlagen

- **Berichtigungsantrag**  
Der Antrag ist schriftlich einzureichen.
- **Erbnachweis**
  - o Erbschein in Form der Ausfertigung (beglaubigte und einfache Kopie reichen nicht aus) oder
  - o notarielles Testament oder Erbvertrag jeweils mit Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichts (beglaubigte Kopien) oder
  - o Europäisches Nachlasszeugnis (Erbnachweis für Nachlässe, die einen Auslandsbezug aufweisen )

## Formulare

- **Antrag auf Grundbuchberichtigung**  
([http://www.berlin.de/gerichte/\\_assets/was-moechten-sie-erledigen/antrag\\_auf\\_grundbuchberichtigung\\_formular.pdf](http://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/antrag_auf_grundbuchberichtigung_formular.pdf))

## Gebühren

Gebührenfrei innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Erbfall. Danach wird eine Gebühr abhängig vom Verkehrswert erhoben.

## Rechtsgrundlagen

- **§ 82 Grundbuchordnung (GBO)**  
([http://www.gesetze-im-internet.de/gbo/\\_\\_82.html](http://www.gesetze-im-internet.de/gbo/__82.html))
- **§ 13 GBO**  
([http://www.gesetze-im-internet.de/gbo/\\_13.html](http://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_13.html))
- **§ 34 (Tabelle B) Gesetz über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (§ 34 GNotKG)**  
([http://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage\\_2.html](http://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_2.html))

## Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist ausschließlich das Grundbuchamt, bei dem das Grundbuch geführt

wird. Über den folgenden Link können Sie das zuständige Grundbuchamt ermitteln.  
[https://www.berlin.de/gerichte/\\_assets/was-moechten-sie-erledigen/zustaendigkeit-in-grundbuchsachen.pdf](https://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/zustaendigkeit-in-grundbuchsachen.pdf)